



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

SPIELORDNUNG SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

SPIELORDNUNG

Stand: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeinverbindlicher Teil	7
Spielregeln (§ 1)	7
Vorläufige Sperre bei Feldverweis (§ 2)	7
Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen (§ 3) ...	8
Gruppenstärke und Spielwertung (§ 4)	8
Mannschaftsstärke (§ 4a, § 4b)	9
Doping (§ 5)	9
Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz (§ 6)	17
Spieljahr – Spielpause (§ 7)	19
Status der Fußballspieler (§ 8)	19
Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9)	20
Spielerlaubnis (§ 10)	20
Nachweis der Spielberechtigung (§ 10a)	28
Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft (§ 11)	29
Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene (§ 11a)	29
Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen (§ 12)	30
Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga (§ 12a)	31
Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung (§ 12b)	32
Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen (§ 13)	33
Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga (§ 14)	34
Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga (§ 14a)	34
Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften (§ 15)	35
Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 16)	35
Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online (§ 16a)	40
Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen (§ 16b)	42

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 17)	44
Übergebietlicher Vereinswechsel (§ 18)	45
Tochtergesellschaften (§ 19)	46
Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungs- entschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus (§ 20)	46
Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband (§ 21)	47
Vertragsspieler (§ 22)	47
Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub (§ 22a)	51
Gehaltsansprüche (§ 22b)	52
Gültigkeit von Verträgen (§ 22c)	52
Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub (§ 22d)	53
Familie und Gesundheit (§ 22e)	54
Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) (§ 23)	54
Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers) (§ 23a)	57
Strafbestimmungen für Amateure und Vereine (§ 24)	57
Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine (§ 25)	58
Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25 (§ 26)	58
Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten (§ 26a)	58
Überfällige Verbindlichkeiten (§ 27)	59
Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien (§ 28)	60
Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten (§ 28a)	60
Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur (§ 29)	60
Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler (§ 30)	62
Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften (§ 31)	64
Spiele mit ausländischen Mannschaften (§ 32)	64
Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb (§ 33)	65
Abstellung von Spielern (§ 34)	65
Beteiligung an DFB-Wettbewerben (§ 35)	67

Sicherheit (§ 36)	67
Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (§ 37)	67
Spieler- und Trainervermittlung (§ 38)	67
Spiel- und Schiedsrichterkleidung (§ 39)	67
Beachsoccer (§ 39a)	68
Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie (§ 39b)	68
B. Besonderer Teil	68
Geltungsbereich (§ 40)	68
B I. Vorschriften für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (§ 41)	68
B II. Vorschriften für die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele (§ 42)	69
Verwarnung (Gelbe Karte) (§ 43)	70
Spielberechtigung (§ 44)	72
Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben (§ 45)	73
Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung (§ 46)	77
Aufstieg in die Frauen-Bundesliga (§ 47)	82
Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a)	83
Abstieg aus der Frauen-Bundesliga (§ 48)	84
Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga (§ 48a)	85
Entscheidungen über den Auf- und Abstieg (§ 49)	86
Spielplangestaltung und Austragungsorte (§ 50)	86
Durchführung des Spielbetriebs (§ 51)	87
B III. Vorschriften, die sowohl die von der DFL Deutsche Fußball Liga als auch vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele betreffen ...	88
Terminlisten und Medienrechte (§ 52)	88
Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften (§ 53)	89
Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals (§ 53a)	89
Abstieg aus der 2. Bundesliga (§ 54)	90
Aufstieg in die 2. Bundesliga (§ 55)	91
Abstieg aus der 3. Liga (§ 55a)	92
Aufstieg in die 3. Liga (§ 55b)	92
Entscheidungen über den Auf- und Abstieg (§ 56)	94
Schiedsrichter-Ansetzung (§ 57)	94
Teilnahme an internationalen Wettbewerben (§ 58)	94
C. Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 59)	94

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene	95
I. Spielklassenstruktur	95
II. Anzahl der Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der 4. Spielklassenebene	95
III. Spielerstatus/Spielberechtigung	96
IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern	97
V. Trainer-Lizenz	97
VI. Rechtsprechung	97
VII. Sicherheitsstandards	97
Anhang 1: DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball	103

A. Allgemeinverbindlicher Teil

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) aus dem Sachgebiet des Spielwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen (§§ 1 bis 39), die damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind.

§ 1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.

2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband der Einsatz von Zeitstrafen bei Verwarnungen zugelassen werden.

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abzuberechnen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.

2. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktions-trägers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt

durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spiels trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Verbotsliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder

die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in

beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt ist und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder der NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt;
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder der NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einord-

nung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich

Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundessgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als *Amicus Curiae* im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für

das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:

- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
 - e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung

weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätzen 1 und 2 bis längstens 30.6.2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.) getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 7

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu Euro 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach

Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbands bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

- 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatus, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer

gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

- 2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden.

- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn
- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler

die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;

- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer inter-nistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spiel-betriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlos-senen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufge-führt sind.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nr. 2.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Auf-stellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundes-liga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unver-züglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttaug-lichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachge-wiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sport-tauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

- 3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
- 3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.
- 3.6 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 3.7 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

5.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 5.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

- 5.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
 - 5.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
 - 5.5 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
 - 5.6 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
 - 5.7 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
 - 5.8 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nrn. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nrn. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.
6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)
- 6.1 Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.
 - 6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zu-

ständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselformen erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 6.3 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.
7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden
 - 7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber
 - einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

- 7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der FrauenMannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.
 - 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

 - 2.1 Lichtbild
 - 2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.3 Geburtstag
 - 2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.
In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins

erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a

**Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen
in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga**

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB GmbH & Co. KG nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind**4.1 Amateurvereine**

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
- noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben,

aufgeführt werden („U23-Spieler“).

4.2 Lizenzvereine¹⁾

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

1) Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen gemäß den Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereinspokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
 Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
 Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.

5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14a

Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das

20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.

2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a).

§ 15

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum

Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

 - 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
 - 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.
 - 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
4. Spielklassenebene	€ 3.750,00
5. Spielklassenebene	€ 2.500,00
6. Spielklassenebene	€ 1.500,00
7. Spielklassenebene	€ 750,00
8. Spielklassenebene	€ 500,00
ab der 9. Spielklassenebene	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.
- Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht

das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels

DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

- 3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen: Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

§ 16b

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

- 2.8 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Warte-
frist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb
eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim
Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechts-
organe des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrens-
ordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines überge-
bietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19

Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB
gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler
der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein ange-
hörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag
mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und
Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag
mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die
Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des
DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft,
die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungs-
zentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren
Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile),
auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 20

Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungs- entschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche
und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich
Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Regle-
ments bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen
Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im
Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden
Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1
Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem
FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der aus-
bildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu
ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage
der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
- 7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, zweiter Halbsatz, können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1 In erster Instanz:

- 8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
- 8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
- 8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt. Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereins-eigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 22a

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:

- 2.1 **Mutterschutz:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
- 2.2 **Adoptionsurlaub:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
- 2.3 **Familienurlaub:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

§ 22b

Gehaltsansprüche

1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

§ 22c

Gültigkeit von Verträgen

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaus aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 3.1 Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 3.2 Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 3.3 In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

§ 22d

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1 Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2 Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3 Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 2.1 Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
 - 2.2 Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

§ 22e

Familie und Gesundheit

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spieler-

laubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von dem vorstehenden Absatz: Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend. Abweichend von Nr. 1.4, Satz 2 dürfen Vertragsspieler in der Spielzeit 2020/2021 in Pflichtspielen von maximal drei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des

Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
 Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Wechselperiode II der Spielzeit 2024/2025 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 3.2.2025.

§ 23a

Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.
2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen. Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer
 - als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie
 - im Bereich der Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen
 geahndet werden.

§ 24

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27

Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot, für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28a

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, legt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der Reamateurisierung einzuhaltende Wartefrist fest. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt

werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnis-antrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB.

Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

Für die Wechselperiode II der Spielzeit 2024/2025 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 3.2.2025.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.

1.3 Der Spielerlaubnis-antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.

1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

Für die Wechselperiode II der Spielzeit 2024/2025 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 3.2.2025.

§ 31

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Nachwuchsligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbands eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 10 Nr. 8. bleibt unberührt.

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG benannten Arztes verlangen.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahme genehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikations-

spielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U20-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.

6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 37

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 40

Geltungsbereich

1. Teil B regelt die Vorbereitung und Durchführung der Bundesspiele.
2. Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele gelten die Vorschriften des Ligastatuts und § 41 der DFB-Spielordnung.
3. Für die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele gelten die §§ 42 bis 51 der DFB-Spielordnung.
4. Für die Regelungen, die sowohl von der DFL Deutsche Fußball Liga als auch vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele betreffen (§§ 52 bis 58 der DFB-Spielordnung), ist § 26 Nr. 2 der DFB-Satzung zu beachten.

B I.**Vorschriften für die von der DFL Deutsche Fußball Liga
veranstalteten Bundesspiele**

§ 41

1. Von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - 1.2 die Spiele um den Supercup,
 - 1.3 andere von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.
2. Die Relegationsspiele zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga veranstaltet die DFL Deutsche Fußball Liga in enger terminlicher und organisatorischer Abstimmung mit der DFB GmbH & Co. KG.

3. Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen, der 3. Liga bzw. der Frauen-Bundesliga gelten für diese als Bundesspiele. Dies gilt auch für Hallenspiele, bei ihnen jedoch unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle.
4. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateur-Mannschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

B II.

Vorschriften für die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele

§ 42

Vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind:

1. die Spiele der Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga,
2. die Spiele der 3. Liga sowie die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga,
3. die Spiele um die Deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren),
4. die Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren mit den von den Landesverbänden benannten Teilnehmern, bei den Frauen zusätzlich mit den Bundesliga-Mannschaften sowie den Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga und bei den Herren zusätzlich mit den Lizenzliga-Mannschaften,
5. die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren sowie den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,
6. die Spiele um den Länderpokal der Frauen und Herren sowie andere Spiele zwischen Auswahl-Mannschaften der Mitgliedsverbände,
7. die Spiele mit und zwischen Auswahl-Mannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG ausgetragenen Länderspiele,
8. die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga,
9. das Spiel um den Supercup der Frauen,
10. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstands veranstaltet.

Die Ausrichtung der in Nrn. 1. bis 10. genannten Spielklassen und Wettbewerbe kann an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachtet, werden.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zur Spiel-

¹Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren), 4., 5. (DFB-Vereinspokal der Juniorinnen), 7. und 8. sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

ordnung, sowie nach gegebenenfalls gesonderten Ordnungen und Statuten für die jeweiligen Spielklassen und Wettbewerbe und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung von Spielklassen und Wettbewerben an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die

vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

3. Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der Vorrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Vorrunde gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der Vorrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser Vorrunde, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die Übernahme von Gelben Karten und Sperren nach Gelben Karten von Spielern und Trainern der Vereine aus den Regional- bzw. Landesverbands-Wettbewerben, die zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) zugelassen werden, in die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Ab-

sätze 1 bis 4 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 bis 4 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in der Vorrunde bzw. Hauptrunde nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

4. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Einem Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist es für das nächste Spiel dieser Endrunde, an dem seine Mannschaft teilnimmt, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spielerinnen sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen und im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spieler sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Junioren.

6. Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
7. Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 44

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler, als Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 6 Nr. 2. Abs. 5 DFB-Jugendordnung) oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut, diejenige von Juniorenspielern mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundes-

spielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorschriften der DFB-Jugendordnung.

3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.
4. Lizenzspieler können an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc. teilnehmen, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. die sie eine Spielerlaubnis besitzen, und die der DFL Deutsche Fußball Liga vorliegt. Die Zustimmung kann aus übergeordneten Gesichtspunkten verweigert werden.
5. Gesperrte Spieler dürfen in vom DFB veranstalteten Bundesspielen nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB oder der Mitgliedsverbände verhängt wurde. Die Sperren erstrecken sich nur dann auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet wurde (§ 5 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
6. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Herren dürfen in Amateur-Mannschaften auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateur-Mannschaften dieses Vereins spielberechtigt sind.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Frauen dürfen in allen Mannschaften auch Spielerinnen eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele dieser Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

7. Zur Teilnahme an den Spielen um den Länderpokal muss die Spielberechtigung als Amateurspieler (Freundschaftsspiele) für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein gegeben sein. Für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigte Spieler, die Spielrecht für einen Verein eines anderen Nationalverbandes haben, können mit Zustimmung dieses Nationalverbandes in der Auswahlmannschaft des Landesverbandes mitwirken, in dessen Bereich sie zuletzt Spielrecht für einen Verein hatten. § 12 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Fällt das Endspiel des jeweiligen Länderpokal-Wettbewerbs in die neue Spielzeit, kann der DFB-Spielausschuss Ausnahmegenehmigungen für die Spieler erteilen, die zwischenzeitlich einen Vereinswechsel in einen anderen Verband vollzogen haben. In Länderpokalspielen können von den auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspielern bis zu fünf eingesetzt werden.
8. Regelungen über Spielberechtigungen in Wettbewerben im Sinne von § 42 Nr. 8. trifft der DFB-Vorstand.

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür von der DFB GmbH & Co. KG zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften.

1.2 3. Liga

An den Spielen der 3. Liga die hierfür von der DFB GmbH & Co. KG zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der 3. Liga finden sich in § 2 des Statuts 3. Liga.

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft die Fachgruppe Spielbetriebe auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung eine werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2024/2025 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die fünf Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Ist mehr als ein Aufsteiger für die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an die Landesverbände mit den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur

ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Ab der Qualifikation zur Spielzeit 2026/2027 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Sind bereits alle Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der abgelaufenen Saison qualifiziert oder als 2. Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an die Landesverbände mit den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

1.5 Länderpokal-Wettbewerbe

An den Spielen um die Länderpokal-Wettbewerbe die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände.

1.6 Deutsche Amateur-Meisterschaft

Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

2. Die an den vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnahmeberechtigten Vereine, Tochtergesellschaften und Verbände sind verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

3. Die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berechtigt, nicht rechtzeitig von den Mitgliedsverbänden ermittelte Teilnehmer von dem Wettbewerb auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Wettbewerb entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga
Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel grundsätzlich bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:
 - 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 1.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 1.3 Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.
 Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
2. Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren
 - 2.1 Vereinspokal Herren
Die Pokalspiele der Endrunde für Herren werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt.
 - 2.1.1 Auslosung und Heimrecht
Erste Runde
Die Paarungen der ersten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Eine Ausnahme gilt für die Aufsteiger zur 2. Bundesliga sowie für den Tabellenfünfzehnten des abgelaufenen Spiel-

jahres der 2. Bundesliga, die abweichend von ihrem Status dem Amateurbehälter zugeordnet werden. Gleiches gilt für den Tabellen-sechzehnten des abgelaufenen Spieljahres der 2. Bundesliga, falls er sich in den Relegationsspielen für die 2. Bundesliga qualifiziert hat.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die zweite Runde qualifiziert.

Zweite Runde

Die Paarungen der zweiten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und der 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die dritte Runde qualifiziert.

Achtel-, Viertel- und Halbfinale

Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, wobei die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht hat. Bei Spielen zwischen Lizenzspieler- und Amateur-Mannschaften haben die Amateur-Mannschaften Heimrecht. Die Sieger der Paarungen sind für die jeweilige nächste Runde qualifiziert.

Endspiel

Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel an dem von der DFB GmbH & Co. KG festgelegten Endspielort.

2.1.2 Siegerermittlung

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus.

2.2 Vereinspokal Frauen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung zunächst an die in den Abschlusstabellen bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Bundesligen verteilt, etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Sollten in der ersten Runde zwölf oder mehr Freilose vergeben werden, so bleibt der Topf 2 (Frauen-Bundesliga) leer. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Für die Spielzeit 2025/2026 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-Bundesliga und die vier bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-Bundesliga und die zwei bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften (Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

- 2.3 Bei einem Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit das Spiel nach erneuter Seitenwahl um 2 x 15 Minuten mit Seitenwechsel verlängert. Die Verlängerung ist ohne Pause voll auszuspielen. Ist dann noch keine Entscheidung erzielt, so wird sie durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Bei Entscheidungsspielen wird in gleicher Weise verfahren, sofern für einen bestimmten Wettbewerb nicht andere Regelungen festgelegt sind.
3. Die gemäß §§ 54, 55 zwischen dem Drittletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga stattfindenden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die 2. Bundesliga werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-o.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Verein, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los.

4. Spiele um die Deutsche Amateur-Meisterschaft

4.1 Herren

Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

4.2 Frauen

Der Meister der Frauen-Bundesliga ist Deutscher Fußball-Meister der Frauen.

5. Länderpokal-Wettbewerbe der Frauen und Herren

Der Spielmodus sowie der Modus der Sieger- und Meisterermittlung bzw. der Modus der Ermittlung der beiden Finalteilnehmer wird vom DFB-Spielausschuss oder DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs festgelegt.

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2024/2025.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,
 - 2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga bzw. der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Nr. 3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht grundsätzlich nicht auf einen hinter dem vierten Platz platzierten Verein übergehen kann. Steigen weniger als drei der ersten vier platzierten Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so steigt kein Verein aus der Frauen-Bundesliga ab. Wird darüber hinaus trotz des verminderten Abstiegs die Soll-Stärke der Frauen-Bundesliga von 14 Mannschaften nicht erreicht, so findet Nr. 3. mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht bis einschließlich des auf dem sechsten Platz platzierten Vereins übergehen kann.

4. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

§ 47a

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die fünf Meister aus den Regionalligen der Spielzeit 2024/2025. Nr. 2. findet keine Anwendung.

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten. Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

3. Die für die 2. Frauen-Bundesliga bzw. für die Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 2. Frauen-Bundesliga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirkt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert.

Über sonstige erforderliche Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

- 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga fest, dass keinem Bewerber aus der Regionalliga Süd eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit

der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele vor dem ersten Spieltag feststeht.

4. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

§ 48

Abstieg aus der Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Frauen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Am Ende der Spielrunde der Spielzeit 2024/2025 steigt aus der Frauen-Bundesliga der Verein mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

2. Steigen weniger als zwei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Steigen weniger als drei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

3. Wird einem der Frauen-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Frauen-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga während des laufenden Spieljahrs entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der Frauen-Bundesliga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahrs aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

- 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.

5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Frauen-Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 48a

Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Steigen weniger als fünf Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

2. Wird einem der 2. Frauen-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Frauen-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga während des laufenden Spieljahrs entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der 2. Frauen-Bundesliga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahrs aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

3.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

3.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.

4. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 2. oder 3. ausscheidenden Vereine die in Nr. 1. festgelegte Höchstzahl, erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Frauen-Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
5. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

6. Am Ende der Spielrunde steigen

- a) aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2020/2021 die drei Vereine der 10er-Staffel und die zwei Vereine der 9er-Staffel mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Die Ermittlung des sechsten Absteigers erfolgt durch zwei Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung zwischen den jeweils Siebtplatzierten der beiden Staffeln.

Sofern nur 18 Vereine am Spielbetrieb der Spielzeit 2020/2021 teilnehmen, steigen aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2020/2021 jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Die Ermittlung eines siebten Absteigers erfolgt in diesem Fall durch zwei Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung zwischen den jeweils Sechstplatzierten der beiden Staffeln;

- b) aus der 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2021/2022 die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Sofern der DFB-Vorstand gemäß § 1 Nr. 3., Satz 2 Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die Austragung in einem zweigleisigen Spielformat beschließt, beschließt er entsprechende Regelungen zur Ermittlung und Verteilung der Absteiger. Sofern nach der Spielzeit 2020/2021 bereits die Sollstärke von 14 Mannschaften wiederhergestellt ist, steigen jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab;
- c) ab dem Spieljahr 2022/2023 aus der 2. Frauen-Bundesliga jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

§ 49

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga oder in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt und wer aus der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga getroffen werden.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungs-

bestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Die Spielpaarungen für den DFB-Vereinspokal, für die deutschen Amateur-Meisterschaften und für die Länderpokal-Wettbewerbe werden von der Fachgruppe Spielbetriebe oder der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele verfahren.

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen Platzanlage auszutragen.

Die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball können in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse weitere zusätzliche Platzanlagen zur Austragung von Heimspielen eines Vereins zulassen.

3. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiele finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppe Spielbetriebe bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Vereinen bzw. Tochtergesellschaften kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Vereine oder Tochtergesellschaften können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Veranstalter des Deutschen Pokalendspiels ist die DFB GmbH & Co. KG. Der Endspielort wird durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

Der Teilnehmer, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergibt sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten.

4. Die Austragungsorte der Länderspiele und Auswahlspiele des DFB bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppe Spielbetriebe bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

§ 51

Durchführung des Spielbetriebs

Dem Spielausschuss bzw. der Fachgruppe Spielbetriebe obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen

und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. Der Spielausschuss ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung sowie zur Futsal-Ordnung zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen; soweit es um Bundeswettbewerbe der Junioren und Juniorinnen geht, ist der Jugendausschuss berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen.

B III.

Vorschriften, die sowohl die von der DFL Deutsche Fußball Liga als auch vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele betreffen

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

1. Der DFB hat von seiner Möglichkeit nach § 6 Nr. 4. der DFB-Satzung Gebrauch gemacht und die Ausübung seiner Rechte teilweise auf die DFL Deutsche Fußball Liga übertragen (§ 16a der DFB-Satzung und § 5 Grundlagenvertrag). Die nachfolgende Regelung gilt daher nicht für die von der DFL Deutsche Fußball Liga aufgrund dieser Übertragung veranstalteten Bundesspiele (Wettbewerbe der Lizenzligen) und europäische Klubwettbewerbe; ausgenommen sind die Rechte gemäß Nr. 2.1 dieser Vorschrift.
2. Mit dieser Maßgabe gilt:
 - 2.1 Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Bundesspielen üben der DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG und die Mitgliedsverbände aus.
 - 2.2 Das Recht, Spielansetzungen von von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes festzulegen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG.
 - 2.3 Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.) sowie das Recht, offizielle Spieldaten bei von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten und zu diesem Zweck Verträge zu schließen.
 - 2.4 Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
 - 2.5 Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal und bei DFB-Länderspielen unter wesentlicher Mitwirkung von

Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga. Über den Gesamtanteil der Einnahmen, die auf den DFB-Vereinspokal entfallen, und über deren Verteilung an die Teilnehmer ist mit der DFL Deutsche Fußball Liga Einvernehmen zu erzielen.

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga, § 5 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie § 59 der Futsal-Ordnung bleiben unberührt.

§ 53

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

1. Die Spielberechtigung der Lizenzspieler regelt sich nach den Bestimmungen der DFL Deutsche Fußball Liga.

2. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern

In Spielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich bis zu drei vereins-eigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Tochtergesellschaft.

Hat eine Lizenzspieler-Mannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als 14 Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam bei der DFL Deutsche Fußball Liga be-antragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

Als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Ziffer gilt auch jede Kapitalgesell-schaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungs-zentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 53a

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals

1. Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deut-scher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.
2. Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben, die keine weitere Funktion im Bereich der Lizenzspieler-mannschaft ausüben dürfen. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5b Lizenzordnung Spieler (LOS).
3. Der Nachweis über die Erfüllung von Nrn. 1. und 2. ist durch Vorlage der aktuellen Spielberechtigungsliste der DFL zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DFL Deutsche Fußball Liga und § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. Ein Lizenz-/Zulassungsentzug oder eine Lizenz-/Zulassungsverweigerung eines Vereins der 2. Bundesliga oder der 3. Liga nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz/Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht.
2. Steigen weniger als zwei Vereine der 3. Liga in die 2. Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem Verein der 2. Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt II. des DFB-Statuts für die 3. Liga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Ist ein Verein der 2. Bundesliga der Sieger der Relegationsspiele (Nr. 1., Satz 2) und wird diesem eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. In diesem Fall gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem vor dem 1. Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt oder gibt er sie zurück, so gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der 2. Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die von einem solchen Verein getragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Hierbei entfällt zunächst das

Relegationsspiel gemäß Nr. 1. zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga. Der Dritttletzte der 2. Bundesliga verbleibt in diesem Fall in der 2. Bundesliga und der Drittplatzierte der 3. Liga qualifiziert sich ohne Relegationsspiele für die 2. Bundesliga.

6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 55

Aufstieg in die 2. Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Liga sportlich qualifizieren und aufsteigen.

2. Es sind sportlich qualifiziert:

der Meister und der Zweitplatzierte der 3. Liga.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Dritttletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt.

Ist ein Verein der 3. Liga Sieger der Relegationsspiele und wird diesem die für die kommende Spielzeit für die 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt oder gibt er sie vor dem 1. Spieltag zurück, so gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein der 2. Bundesliga als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert.

3. Das Recht zum Aufstieg in die 2. Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 3.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - 3.2 der sich nicht formgerecht um eine Lizenz bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 3.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung der DFL Deutsche Fußball Liga festgestellt wurde.
4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf einen Meister oder Zweitplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga sportlich qualifiziert. Dies ist zuerst der Verlierer der Relegationsspiele (Nr. 2., Absatz 2), wenn dies ein Verein der 3. Liga ist. Wird diesem die für die kommende Spielzeit der 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt oder gibt er sie zurück, so gilt Satz 1 entsprechend.

Trifft einer der in Nrn. 3.1 oder 3.2 genannten Fälle auf den Drittplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga für die Teilnahme an den Relegationsspielen sportlich qualifiziert.

5. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

§ 55a

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als vier Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl vier (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmansschaften gleich zu behandeln.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert sind die Meister der regionalen Ligen Südwest und West. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert ist jeweils ein

Meister aus den übrigen drei regionalen Ligen, wobei jeweils im Wechsel eine andere der drei regionalen Ligen den dritten direkten Aufsteiger stellt. Welche der drei regionalen Ligen in welcher Spielzeit bzw. Reihenfolge über den direkten Aufsteiger verfügt, wird nach Anhörung des DFB-Spielausschusses durch das DFB-Präsidium festgelegt.

Die Meister aus den beiden jeweils verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils vor Beginn der jeweiligen Spielzeit durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Medienrechte (§ 52 Nr. 2.3 der DFB-Spielordnung) an den Aufstiegs-spielen stehen den jeweils zuständigen Regionalligaträgern zu, sofern und solange die DFB GmbH & Co. KG diese Rechte nicht zentral vergeben hat.

3. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach. Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.
 - 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele nach Nr. 3.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.
4. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 56

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b für die 2. Bundesliga und die 3. Liga sportlich qualifiziert ist, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur 3. Liga getroffen werden.

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichtererführung für den Elitebereich, dem DFB-Schiedsrichterausschuss bzw. der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.

Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Fall eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundes-spiele.

§ 58

Teilnahme an internationalen Wettbewerben

1. Der Deutsche Fußball-Meister und der Deutsche Pokalsieger haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Wettbewerben durch den DFB.

Der Unterlegene des DFB-Pokal-Endspiels kann vom DFB zum Wettbewerb um den UEFA-Pokal gemeldet werden, wenn der Deutsche Pokalsieger für die UEFA Champions League qualifiziert ist.

2. Die Teilnahme dieser und anderer Mannschaften an weiteren internationalen Wettbewerben bedarf der Genehmigung durch das DFB-Präsidium.

C. Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 59

Die vorstehende Fassung der Spielordnung ist am 2. Mai 2023 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Spielordnung außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE 4. SPIELKLASSENEBENE

I. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2012/2013 entfällt durch Beschluss des DFB-Bundestags vom 22. Oktober 2010 die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB. Der DFB bleibt zuständig als Träger der Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr.

Als Unterbau zur 3. Liga bestehen in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene fünf regionale Ligen (je eine für den Bereich der Regionalverbände Nord, Nordost und West, eine für den Bereich des Regionalverbandes Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Südbaden, Hessen und Württemberg, sowie eine für den Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes).

Zweite Mannschaften von Vereinen der 3. Liga und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind in der 4. Spielklassenebene nicht teilnahmeberechtigt.

II. Anzahl der Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der 4. Spielklassenebene

1. Für den Fall, dass einer oder mehreren der fünf regionalen Ligen mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen zugeordnet sind, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird. In einem solchen Fall sind grundsätzlich so viele Zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.
2. Jeder Träger einer regionalen Liga kann bis spätestens fünf Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 30. Juni 2012 – gegenüber dem DFB erklären, dass er auch eine dann zu benennende größere Anzahl als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in seiner regionalen Liga in der folgenden Spielzeit mitspielen lassen möchte. Insoweit findet dann keine Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen statt.
3. Sofern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen zugeteilt werden müssen, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in einer der anderen regionalen Ligen und nicht im Austausch gegen eine Amateurm Mannschaft aus dieser regionalen Liga. Ein einvernehmlicher Wechsel einer Amateurm Mannschaft in eine andere regionale Liga bleibt unberührt.
4. Folgende Grundsatzkriterien für die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen den regionalen Ligen und die Bildung einer Stelle zur Entscheidung dieser Fälle („Clearingstelle“) sind dabei zu beachten:
 - a) Der Clearingstelle gehören an: ein Vertreter des DFB-Spielausschusses als Vorsitzender, je ein Vertreter der fünf regionalen Ligen sowie ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga.

- b) Die jeweiligen Vertreter der fünf regionalen Ligen werden von den betreffenden Trägern der regionalen Ligen (Regional- bzw. Landesverbände des DFB), der Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga vom Vorstand der DFL Deutsche Fußball Liga und der Vertreter des DFB-Spielausschusses vom DFB-Spielausschuss benannt.
- c) Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Wird keine Einigung bis spätestens zehn Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 5. Juli 2012 – erzielt, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
- d) Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen regionalen Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 Müssen nach dem Ende einer Spielzeit aus einer regionalen Liga eine oder mehrere Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in eine oder mehrere andere regionale Ligen verschoben werden, werden so viele Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderen regionalen Ligen zugeteilt, bis die Maximalzahl von sieben Zweiten Mannschaften in der betreffenden Liga erreicht ist. Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in andere regionale Ligen soll dabei vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten und grundsätzlich nur für eine Spielzeit erfolgen.
- e) Der Träger einer regionalen Liga, aus der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins verschoben wird, entscheidet, ob er in der folgenden Spielzeit mit entsprechend weniger Mannschaften spielt oder seine Spielklasse aufstockt. Am Ende des Spieljahres wird die betreffende Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins – sofern sie nicht in die 3. Liga aufsteigt – grundsätzlich wieder der jeweiligen Spielklasse entsprechend ihrer Verbandszugehörigkeit zugeordnet (sei es durch Wiedereingruppierung in die ursprüngliche regionale Liga oder durch Abstieg in eine der 4. Spielklassenebene nachgeordnete Spielklasse).
- f) Für etwaige Zulassungsbedingungen gelten die Bestimmungen der regionalen Liga, der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins aufgrund dessen Verbandszugehörigkeit ursprünglich zugeordnet ist.

III. Spielerstatus/Spielberechtigung

In Mannschaften der 4. Spielklassenebene können in Meisterschaftsspielen des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden.

Die Bestimmungen des § 12a Nrn. 1., 2., 4.1 und 5.1 der DFB-Spielordnung gelten ab der Spielzeit 2012/2013 nicht mehr im Bereich der 4. Spielklassenebene. Der jeweilige Träger der regionalen Liga kann entsprechende Regelungen beschließen; hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 12a Nr. 4.1 (mindestens vier Spieler „U23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) wird dies empfohlen.

Die Bestimmungen des § 12a Nr. 4.1 (mindestens vier Spieler „U23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und des § 12a Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) gelten weiterhin für die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga.

Für die Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in allen Meisterschaftsspielen (im Bereich der 4. Spielklassenebene und bei den Aufstiegsspielen zur 3. Liga) gilt § 12 der DFB-Spielordnung. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen dürfen im Übrigen hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung von Spielern nicht schlechter gestellt werden als Amateurmansschaften.

Vorgaben hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung oder -beschränkung von Spielern, insbesondere auch von Lizenzspielern, sowie Vorgaben bezüglich der Spiel- oder Einsatzberechtigung in einer Zweiten Mannschaft nach einem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft folgen ausschließlich aus dem Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung (insbesondere aus §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung). Entgegenstehende Regelungen der Regional- und Landesverbände des DFB sind insoweit unbeachtlich.

IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern

1. Die Rechte aus den Terminlisten der 4. Spielklassenebene üben die Regional- und Landesverbände aus.
2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regional- und Landesverbände.

Entsprechendes gilt für die Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet- und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Das Recht des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG zur zentralen Vermarktung bei Bundesspielen (§ 52 der DFB-Spielordnung) bleibt unberührt.

V. Trainer-Lizenz

Für die Beschäftigung von Trainern in der 4. Spielklassenebene gelten insbesondere § 22 Nr. 3. und § 11 der DFB-Ausbildungsordnung.

VI. Rechtsprechung

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen fest.

Hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit des DFB-Bundesgerichts bleibt § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung unberührt.

VII. Sicherheitsstandards

1. Für die 4. Spielklassenebene sind von den jeweiligen Trägern verbindliche Sicherheitsrichtlinien zu erlassen. Die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur empfohlenen Inhalte werden den Trägern der 4. Spielklassenebene zur Verfügung gestellt.
2. Festlegung und Abwicklung von Sicherheitsaufsichten und Ordnungsdienstkontrollen obliegen den jeweiligen Trägern der 4. Spielklassenebene in Abstimmung mit der DFB GmbH & Co. KG.
3. Die jeweiligen Träger der 4. Spielklassenebene müssen die teilnehmenden Vereine dazu verpflichten,
 - a) die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassenen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzuerkennen und umzusetzen;
 - b) die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen. Entsprechende Zugangsberechtigungen werden den teilnehmenden Vereinen von der DFB GmbH & Co. KG bereitgestellt.

ANHANG 1

DFB-REGLEMENT FÜR SPIELER- UND TRAINERVERMITTLUNG IM FUSSBALL

Definitionen

Für die Zwecke des vorliegenden Reglements finden die in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und den FIFA-Football Agent Regulations festgelegten Begriffe sowie die folgenden Begriffsbestimmungen Anwendung:

Abgebender Klub: ein Klub oder ein Mitgliedsverband, den bzw. die eine Einzelperson verlässt, um bei einem aufnehmenden Klub beschäftigt und/oder registriert zu werden.

Agentur: eine juristische Person, Organisation, Körperschaft, Firma oder ein sonstiges privates Unternehmen, die bzw. das einen Fußballvermittler oder mehrere Fußballvermittler beauftragt, einbezieht, beschäftigt oder die bzw. das anderweitig als Träger der geschäftlichen Angelegenheiten eines Fußballvermittlers bzw. mehrerer Fußballvermittler handelt.

Ansprechen: (i) jeder physische, persönliche Kontakt oder Kontakt über beliebige elektronische Kommunikationsmittel mit einem Klienten; (ii) jeder unmittelbare oder mittelbare Kontakt mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder Organisation, die mit einem Klienten verbunden ist (z. B. mit einem Familienmitglied oder Freund), oder (iii) jede Handlung, bei der sich ein Fußballvermittler eine andere natürliche oder juristische Person oder Organisation benutzt oder anweist, um in seinem Namen einen Klienten in der unter (i) bzw. (ii) beschriebenen Art zu kontaktieren.

Aufnehmender Klub: ein Klub oder ein Mitgliedsverband, der bzw. die eine Einzelperson beschäftigen und/oder registrieren kann.

Beteiligung: (i) jegliches wirtschaftliche Eigentum an einer juristischen Person, über welche die betreffenden Tätigkeiten eines Klubs ausgeführt werden (davon ausgenommen sind gewöhnliche und frei erlangbare, nicht übertragbare persönliche Mitgliedschaften, die ihrem Inhaber das Recht auf eine einzige Stimme in Vereinsangelegenheiten verleihen) und/oder (ii) das Bekleiden einer Position, welche zur (unmittel- oder mittelbaren bzw. formellen oder informellen) Ausübung eines wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, administrativen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Einflusses auf die Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person berechtigen kann.

Klub: ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft.

DFB-Reglement für Spielervermittlung: Das DFB-Reglement für Spielervermittlung, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist und mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 aufgehoben wurde.

Einzelperson: ein Spieler oder ein Trainer.

FFAR: die FIFA-Football Agent Regulations in der jeweils gültigen Fassung.

FIFA Agent Plattform: die durch die FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) und das Berichtswesen erfolgen.

Fußballvermittler: eine natürliche Person, die durch die FIFA zur Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen lizenziert wurde.

Fußballvermittler-Leistungen: fußballbezogene Leistungen, die für einen Klienten oder in dessen Namen erbracht werden, einschließlich aller Verhandlungen, der Kommunikation im Zusammenhang oder zur Vorbereitung dieser Leistungen oder sonstige mit solchen Leistungen verbundene Handlungen mit dem Zweck, Ziel und/oder der Absicht, eine Transaktion abzuschließen.

Klient: ein Klub, ein Mitgliedsverband oder eine Einzelperson, die einen Fußballvermittler mit der Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen beauftragen kann.

Reglement: dieses DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball.

RSTP: das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in der jeweils gültigen Fassung.

RWWI: das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern [FIFA Regulations on Working with Intermediaries].

Sonstige Leistungen: alle von einem Fußballvermittler für oder im Namen eines Kunden erbrachten Leistungen, die nicht zu den Fußballvermittler-Leistungen gehören, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsberatung, Finanzplanung, Scouting, Beratung, Verwaltung von Bildrechten und das Aushandeln gewerblicher Verträge.

Spezifizierte Transaktion: eine Transaktion, bei der alle beteiligte Parteien definiert und identifiziert sind.

Transaktion: (i) Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Klub; (ii) Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrags zwischen einem Trainer und einem Klub oder einem Mitgliedsverband; (iii) Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Klubs.

Verbundener Fußballvermittler: Ein Fußballvermittler ist mit einem anderen Fußballvermittler verbunden, wenn sie (i) bei derselben Agentur, über die Fußballvermittler-Leistungen erbracht werden, beschäftigt oder vertraglich gebunden sind; (ii) beide Geschäftsführer bzw. Vorstand, Anteilseigner oder Miteigentümer derselben Agentur sind, über die Fußballvermittler-Leistungen erbracht werden; (iii) miteinander verheiratet, Lebenspartner, Geschwister oder Eltern und Kind bzw. Stiefkind sind; oder (iv) entweder formell oder informell vertragliche oder sonstige Vereinbarungen getroffen haben, um mehr als einmal bei der Erbringung von Leistungen zusammenzuarbeiten oder die Einnahmen oder Gewinne aus einem Teil ihrer Fußballvermittler-Leistungen zu teilen.

Vergütung: die in einem ausgehandelten Vertrag festgelegte finanzielle Bruttovergütung für die Beschäftigung, die das Grundgehalt, etwaige Handgelder

und alle Beträge umfasst, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zu zahlen sind (z. B. Loyalitäts- oder Leistungsprämien). Klarstellend wird festgehalten, dass vereinbarte zukünftige Transferentschädigungen und nicht entgeltliche Leistungen (z. B. die Bereitstellung eines Fahrzeugs, einer Unterkunft oder von Telefondiensten) bei der Berechnung der finanziellen Bruttovergütung nicht berücksichtigt werden.

Vertretungsvereinbarung: eine schriftliche Vereinbarung zur Begründung eines Rechtsverhältnisses zur Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen.

Alle Begriffe, die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten genderneutral für alle Formen (weiblich, männlich, divers u. a.). Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet. Jeder Begriff im Singular gilt auch für den Plural und umgekehrt.

Abschnitt I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziele

1. Die FIFA hat die satzungsrechtliche Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten zu regeln, die mit dem Fußball-Transfersystem in Verbindung stehen. Die zentralen Ziele des Fußball-Transfersystems sind:
 - a) der Schutz der vertraglichen Stabilität zwischen Berufsspielern und Klubs,
 - b) die Förderung der Ausbildung junger Spieler,
 - c) das Stärken eines Geists der Solidarität zwischen den Elitespielern und dem Breitenfußball,
 - d) der Schutz Minderjähriger,
 - e) die Erhaltung des Wettbewerbs-Gleichgewichts und
 - f) das Sicherstellen der Regelkonformität sportlicher Wettkämpfe.
2. Mit den Regelungen für die Tätigkeit als Fußballvermittler wird sichergestellt, dass das Handeln eines Fußballvermittlers sowohl mit den zentralen Zielen des Fußball-Transfersystems gemäß § 1 Nr. 1. dieses Reglements als auch mit den folgenden Zielen im Einklang steht:
 - a) Anhebung und Festlegung von beruflichen und ethischen Mindeststandards für die Tätigkeit als Fußballvermittler,
 - b) Sicherstellen der Qualität der durch Fußballvermittler gegenüber Klienten erbrachten Leistungen zu fairen und angemessenen Honoraren, die einheitlich zur Anwendung kommen,
 - c) Begrenzung von Interessenkonflikten zum Schutz von Klienten vor unethischem Handeln,
 - d) Verbesserung der finanziellen und verwaltungstechnischen Transparenz,
 - e) Schutz von Spielern, denen es an Erfahrung oder Informationen in Verbindung mit dem Fußball-Transfersystem mangelt,

- f) Verbesserung der vertraglichen Stabilität zwischen Spielern, Trainern und Klubs, und
 - g) Vorbeugung von missbräuchlichen, exzessiven und spekulativen Praktiken.
3. Die FIFA hat zur Verfolgung dieser Ziele am 16. Dezember 2022 die FFAR erlassen. Die Regelungen in den Artikeln 1 bis 10 der FFAR sowie den Artikeln 22 bis 27 FFAR gelten seit dem 9. Januar 2023 unmittelbar. Der DFB ist als Mitgliedsverband der FIFA verpflichtet, ein nationales Reglement umzusetzen, das die Tätigkeit von Fußballvermittlern in dem in § 2 Nr. 1. dieses Reglements genannten Geltungsbereich regelt. Dabei hat der DFB gemäß Artikel 3 Nr. 3 der FFAR die Möglichkeit, strengere Maßnahmen festzulegen als diejenigen, die in den Artikeln 11 bis 21 FFAR geregelt sind. Der DFB kann ferner auch von den Bestimmungen in den Artikeln 11 bis 21 FFAR abweichen, wenn diese im Widerspruch zu strengeren zwingenden Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland stehen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Fußballvermittlern ausschließlich innerhalb des Verbandsgebiets des DFB und gilt:
 - a) für sämtliche Vertretungsvereinbarungen, die ausnahmslos einen nationalen Bezug haben bzw.
 - b) jede Handlung in Verbindung mit einem nationalen Transfer oder einer nationalen Transaktion.
2. Eine Vertretungsvereinbarung hat ausnahmslos einen nationalen Bezug, sofern sie
 - a) Fußballvermittler-Leistungen umfasst, die im Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB stehen; oder
 - b) Fußballvermittler-Leistungen umfasst, die im Zusammenhang mit mehr als einer spezifizierten Transaktion stehen, von denen mindestens eine spezifizierte Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB erfolgt, wobei sich der nationale Bezug in einem solchen Fall nur auf die spezifizierte Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB bezieht.
3. Dieses Reglement gilt auch für Vertretungsvereinbarungen, die Fußballvermittler-Leistungen umfassen, die nicht mit spezifizierten Transaktionen im Zusammenhang mit einem internationalen Transfer stehen und bei denen der Klient zum Zeitpunkt der Unterzeichnung jener Vertretungsvereinbarungen im Verbandsgebiet des DFB registriert oder ansässig ist.
4. Für Transaktionen im Zusammenhang mit einem internationalen Transfer, die nicht von der Regelung in § 2 Nr. 3. dieses Reglements erfasst sind, gilt das FFAR.

Abschnitt II. Lizenzierung als Fußballvermittler

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Eine natürliche Person kann Fußballvermittler werden, indem sie das Verfahren durchläuft, das in den Artikeln 4 bis 10 FFAR geregelt ist.
2. Eine Person, die ehemals gemäß dem RWWI als Vermittler lizenziert war, ist von der Pflicht befreit, eine Prüfung zu bestehen, die im FFAR geregelt ist, sofern sie die in Artikel 23 FFAR festgelegten Bedingungen erfüllt.
3. Die durch die FIFA erteilte Lizenz (sogenannte Fußballvermittler-Lizenz) berechtigt die natürliche Person als Fußballvermittler zum Ausführen von Fußballvermittler-Leistungen im Verbandsgebiet des DFB.
4. Erbringt ein Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines anwaltlichen Mandats (z. B. Vertragsverhandlungen, Vertragsprüfungen etc.), so ist hierfür im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Reglements keine Fußballvermittler-Lizenz der FIFA erforderlich. Sofern ein Rechtsanwalt allerdings außerhalb eines anwaltschaftlichen Mandats als Fußballvermittler am Abschluss eines Berufsspielervertrags, eines Trainervertrags oder einer Transfervereinbarung beteiligt ist, muss er – so wie jede andere natürliche Person auch – über eine solche Fußballvermittler-Lizenz der FIFA verfügen.

§ 4

Einhaltung der Voraussetzungen für die Lizenzierung

1. Der DFB meldet der FIFA jegliche Behauptungen bzw. Verdachtsmomente in Bezug auf eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 FFAR durch einen Fußballvermittler oder einen Bewerber für eine Lizenz.
2. Der DFB unterstützt die FIFA bei Untersuchungen zu möglichen Nichteinhaltungen der Voraussetzungen für die Lizenzierung, die gemäß Artikel 5 FFAR aufgestellt wurden, indem er sämtliche ihm vorliegenden oder durch die FIFA angeforderten relevanten Informationen bereitstellt.

Abschnitt III. Tätigkeit als Fußballvermittler

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Fußballvermittler-Leistungen dürfen ausschließlich durch Fußballvermittler erbracht werden.
2. Ein Fußballvermittler kann seine geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln. Mitarbeiter oder durch die Agentur beauftragte Auftragnehmer, die keine Fußballvermittler sind, dürfen keine Fußballvermittler-Leistungen erbringen oder einen potenziellen Klienten ansprechen,

um eine Vertretungsvereinbarung abzuschließen. Ein Fußballvermittler bleibt vollständig für jedes Handeln seiner Agentur sowie von deren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder sonstigen Vertretern verantwortlich, falls diese diesem Reglement zuwiderhandeln.

§ 6

Vertretung

1. Ein Fußballvermittler darf Fußballvermittler-Leistungen für einen Klienten nur dann erbringen, wenn er mit jenem Klienten eine Vertretungsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Abschluss dieser Vertretungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen.
2. Ausschließlich Fußballvermittler dürfen einen potenziellen Klienten ansprechen oder für die Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen eine Vertretungsvereinbarung mit einem Klienten abschließen.
3. Eine zwischen einer Einzelperson und einem Fußballvermittler abgeschlossene Vertretungsvereinbarung darf eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann nur durch eine neue Vertretungsvereinbarung verlängert werden. Eine Bestimmung über eine automatische Verlängerung oder eine sonstige Bestimmung, die eine Verlängerung einer Laufzeit der Vertretungsvereinbarung über die maximale Laufzeit hinaus vorsieht, ist unwirksam.
4. Ein Fußballvermittler darf mit der gleichen Einzelperson jeweils nur eine einzige Vertretungsvereinbarung abschließen. Vor dem Abschluss einer Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson oder vor der Änderung einer mit einer Einzelperson bestehenden Vertretungsvereinbarung hat der Fußballvermittler
 - a) die Einzelperson schriftlich darüber zu informieren, dass sie die Inanspruchnahme unabhängiger Rechtsberatung in Bezug auf die Vertretungsvereinbarung in Erwägung ziehen sollte und
 - b) die schriftliche Bestätigung seitens der Einzelperson einzuholen, dass sie entweder eine solche unabhängige Rechtsberatung eingeholt oder sich gegen eine solche entschieden hat.
5. Für eine Vertretungsvereinbarung, die zwischen einem aufnehmenden Klub bzw. einem abgebenden Klub und einem Fußballvermittler abgeschlossen wird, gilt keine maximale Laufzeit.
6. Ein Fußballvermittler kann gleichzeitig mehrere Vertretungsvereinbarungen mit demselben aufnehmenden Klub bzw. abgebenden Klub abschließen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich diese Vereinbarungen auf verschiedene Transaktionen beziehen.
7. Ein Klient kann eine Transaktion ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers aushandeln und abschließen. In solchen Fällen ist dies in der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag ausdrücklich anzugeben.

8. Jede Klausel in einer Vertretungsvereinbarung, die
 - a) die Fähigkeit einer Einzelperson einschränkt, einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers auszuhandeln und abzuschließen und/oder
 - b) Strafen für eine Einzelperson vorsieht, falls sie einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers aushandelt und/oder abschließt
 ist unwirksam.
9. Eine Vertretungsvereinbarung kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Eine Vertragspartei, die eine Vertretungsvereinbarung ohne wichtigen Grund widerruft oder kündigt, muss der anderen Vertragspartei gegebenenfalls entstandene Schäden ersetzen. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung einer Vertretungsvereinbarung liegt vor, wenn von einer Vertragspartei – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne von § 242 BGB – vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, das Vertragsverhältnis für die vereinbarte Dauer fortzusetzen. Dazu zählen u. a. die folgenden Situationen:
 - a) die Entziehung oder Aussetzung einer Fußballvermittler-Lizenz,
 - b) ein Verbot der Teilnahme an jeglichen fußballbezogenen Aktivitäten,
 - c) ein Verbot der Registrierung neuer Spieler, entweder auf nationaler oder internationaler Ebene, für mindestens eine Registrierungsperiode.

§ 7

Vertretung Minderjähriger

1. Ein Ansprechen (und/oder jeglicher anschließender Abschluss einer Vertretungsvereinbarung) eines Minderjährigen oder dessen gesetzlichem Vertreter in Bezug auf Fußballvermittler-Leistungen darf nicht länger als sechs Monate vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Minderjährige das Alter erreicht, in dem er seinen ersten Berufsspielervertrag (Lizenz- oder Vertragsspieler) unterzeichnen darf. Ein Ansprechen des Minderjährigen darf erst erfolgen, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt wurde.
2. Ein Fußballvermittler, der einen Minderjährigen oder einen Klub bei einer Transaktion vertreten möchte, bei der ein Minderjähriger beteiligt ist, hat zunächst den vorgesehenen Kurs zur beruflichen Weiterbildung in Bezug auf Minderjährige erfolgreich abzuschließen und sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die Vertretung eines Minderjährigen zu erfüllen.
3. Eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem Fußballvermittler und einem Minderjährigen ist nur durchsetzbar, wenn
 - a) die Vertretungsvereinbarung den in Artikel 12 Abs. 7 FFAR festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
 - b) der Fußballvermittler die Voraussetzungen von § 7 Nrn. 1. und 2. dieses Reglements eingehalten hat und
 - c) die Vertretungsvereinbarung durch den Minderjährigen und dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet ist.

§ 8

Honorar – allgemeine Grundsätze

1. Ein Fußballvermittler kann einem Klienten ein Honorar in Rechnung stellen, wie in der Vertretungsvereinbarung vereinbart.
2. Ein Fußballvermittler darf kein Honorar erhalten, wenn er beauftragt wird, Fußballvermittler-Leistungen in Bezug auf einen Minderjährigen zu erbringen, es sei denn, die Fußballvermittler-Leistungen sind gerichtet auf den Abschluss eines Lizenzspieler- oder Vertragsspielervertrags, der erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in Kraft tritt und nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten abgeschlossen worden ist.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Ein Fußballvermittler darf Fußballvermittler-Leistungen für jeden Klienten erbringen, der eine Vertretungsvereinbarung abschließt.
2. Ein Fußballvermittler muss
 - a) stets im besten Interesse seines bzw. seiner Klienten handeln;
 - b) Interessenkonflikte bei der Erbringung seiner Fußballvermittler-Leistungen vermeiden;
 - c) während des Lizenzierungszeitraums stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung (wie in den Artikeln 5 und 17 FFAR beschrieben) erfüllen;
 - d) der FIFA innerhalb der auf der FIFA Agent Plattform (wie in den Artikeln 7 und 17 FFAR beschrieben) angegebenen Frist eine jährliche Lizenzgebühr zahlen;
 - e) die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung (wie in den Artikeln 9 und 17 FFAR beschrieben) erfüllen;
 - f) Verletzungen des vorliegenden Reglements unverzüglich der DFB-Zentralverwaltung melden.
3. Ein Fußballvermittler darf sich nicht an folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
 - a) Kontaktaufnahme, Aufnahme von Verhandlungen, Ergreifen von Maßnahmen, Anbahnen oder in irgendeiner Weise Erleichtern von Gesprächen zwischen Parteien im Hinblick auf eine Transaktion (dazu zählt auch die Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien) bezüglich einer Einzelperson mit dem Ziel, sie zu einer vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsvertrags ohne triftigen Grund zu veranlassen oder Verpflichtungen ihres Arbeitsvertrags zu verletzen.
 - b) unmittel- oder mittelbares Anbieten oder Bezahlen ungebührlicher persönlicher, finanzieller oder sonstiger Vorteile gegenüber:

- aa) einem leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eines Mitgliedsverbands, Klubs oder einer Liga in Verbindung mit Fußballvermittler-Leistungen; oder
- bb) einer Einzelperson (oder einem Familienmitglied, gesetzlichen Vertreter oder Freund jener Einzelperson) in Verbindung mit einer Vertretungsvereinbarung mit jenem Fußballvermittler.
- c) Verschweigen wesentlicher Tatsachen vor einem Klienten, darunter u. a.:
 - aa) das Nichtoffenlegen eines Interessenkonflikts (selbst wenn ein solcher Konflikt andernfalls gemäß diesem Reglement zulässig wäre) oder
 - bb) das Nichtmelden eines Angebots an seinen Klienten, unabhängig davon, welches Kommunikationsmittel hierfür genutzt wurde.
- d) Mittel- oder unmittelbare Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine (wie im RSTP definiert) oder – unter Verletzung des Artikels 18bis oder des Artikels 18ter des RSTP – das Innehaben bzw. Halten von Rechten in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers.
- e) Verletzung dieses Reglements in sonstiger Weise.

§ 10

Einhaltung dauerhafter Lizenzierungs-Voraussetzungen

Die Prüfung der Einhaltung der dauerhaften Lizenzierungs-Voraussetzungen sowie die Rechtsfolgen bei etwaigen Verstößen richten sich nach den FFAR der FIFA.

Abschnitt IV. Rechte und Pflichten von Klienten

§ 11

Das Hinzuziehen von Fußballvermittlern

1. Klienten

- a) können einen Fußballvermittler zur Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen beauftragen, sofern sie sich nicht entscheiden, diese Tätigkeiten selbst zu übernehmen;
- b) haben das mit einem Fußballvermittler vereinbarte Honorar entsprechend der betreffenden Vertretungsvereinbarung, dem betreffenden Arbeitsvertrag und der betreffenden Transfervereinbarung (wie jeweils zutreffend) pünktlich zu zahlen;
- c) haben sich davon zu überzeugen, dass ein Fußballvermittler vor der Unterzeichnung der betreffenden Vertretungsvereinbarung durch die FIFA ordnungsgemäß lizenziert wurde;

- d) haben mit der betreffenden Stelle jedes FIFA-Mitgliedsverbands, der betreffenden Konföderation (z. B. UEFA) und/oder der FIFA in Bezug auf jegliche Anfragen jener Stellen in Verbindung mit einem Fußballvermittler zusammenzuarbeiten;
 - e) können von dem Fußballvermittler einen Zeitplan mit detaillierten Angaben zu sämtlichen Zahlungen jeglicher Art (darunter sämtliche Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen) verlangen, die durch den und/oder in Bezug auf jenen Klienten getätigt wurden;
 - f) (für Lizenz-Klubs): haben in das TOR-System innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Transaktion folgendes hochzuladen:
 - Vertretungsvereinbarung
 - g) (für Klubs der DFB-Ligen): haben innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Transaktion folgendes per E-Mail an spielervermittlung@dfb.de zu senden:
 - Vertretungsvereinbarung
 - h) haben Verletzungen dieses Reglements unverzüglich an den DFB zu melden.
2. Klienten (und ggf. deren Vertreter) dürfen sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
- a) Beauftragung oder Bestellung einer nicht von der FIFA lizenzierten Person zur Erbringung von Fußballvermittler-Leistungen;
 - b) Annehmen oder Verlangen eines ungebührlichen persönlichen, finanziellen oder sonstigen Vorteils von einem Fußballvermittler;
 - c) unmittel- oder mittelbare Abgabe, Anbieten – oder Unternehmen des Versuchs eines solchen Angebots – von Gegenleistungen oder Zusagen jeglicher Art gegenüber einem Fußballvermittler (oder einem Familienmitglied desselben oder einer sonstigen mit diesem verbundenen Person), mit Ausnahme des vereinbarten Honorars;
 - d) für Mitgliedsverbände oder Klubs: Eingreifen in die bzw. Beeinflussen der Freiheit einer Einzelperson bei der Auswahl eines Fußballvermittlers;
 - e) Beteiligung an einer Agentur oder an den Angelegenheiten eines Fußballvermittlers gemäß Artikel 11 Abs. 4 FFAR;
 - f) für Mitgliedsverbände oder Klubs: unmittel- oder mittelbares Veranlassen oder Zwingen einer Einzelperson, die Bedingungen ihrer Vertretungsvereinbarung mit ihrem Fußballvermittler zu verletzen;
 - g) Unterlassen der unverzüglichen Meldung einer Verletzung dieses Reglements an den DFB;
 - h) Erlaubnis gegenüber einem Fußballvermittler oder dessen Agentur, eine Beteiligung an diesem einzugehen oder
 - i) jegliche sonstige Verletzung dieses Reglements.

Abschnitt V. Streitigkeiten

§ 12

Gerichtsbarkeit

Unbeschadet des Rechts eines Fußballvermittlers oder eines Klienten, bei Streitigkeiten ein ordentliches Gericht anzurufen, kann im Zusammenhang mit einer Vertretungsvereinbarung ohne internationalen Bezug ein Schlichtungsverfahren beim DFB durchgeführt werden.

Entscheidet sich ein Fußballvermittler oder ein Klient für die Durchführung eines solchen Schlichtungsverfahrens, haben die Parteien ihre Streitsache schriftlich dem DFB zu unterbreiten. Der DFB schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

1. Vertretungsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Reglements in Kraft sind (ungeachtet derjenigen, die die in § 6 Nr. 7. dieses Reglements festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen), bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, werden jedoch nicht verlängert.
2. Neue Vertretungsvereinbarungen oder Verlängerungen bestehender Vertretungsvereinbarungen, die nach der Verabschiedung dieses Reglements abgeschlossen werden, müssen ab dem 1. Januar 2025 mit diesem Reglement übereinstimmen.
3. Eine Person, die auf der Grundlage einer solchen Vertretungsvereinbarung tätig ist, muss ab dem 1. Januar 2025 über eine Fußballvermittlerlizenz der FIFA verfügen, um weiterhin Fußballvermittler-Leistungen anbieten zu dürfen.
4. Die nachfolgenden Regelungen der von der FIFA erlassenen FFAR finden im Geltungsbereich dieses Reglements keine Anwendung:
 - a) Artikel 15 Abs. 1, 2, 3 und 4 FFAR, soweit dadurch die Bemessungsgrundlage für die durch Klienten an Fußballvermittler zahlbaren Entgelte vorgeschrieben und/oder für die auf dieser Grundlage zahlbaren Entgelte eine Kappungsgrenze einschließlich deren Berechnung vorgesehen werden;

- b) Artikel 14 Abs. 6, 8, 11 FFAR, soweit dadurch für die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten die Fälligkeit der vertraglich geschuldeten Vergütung festgelegt werden;
- c) Artikel 14 Abs. 2 und 10 FFAR, soweit dadurch für die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten vorgeschrieben wird, wer die vereinbarte Vergütung zu zahlen hat;
- d) Artikel 14 Abs. 7 und 12 FFAR, soweit dadurch die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten davon abhängig gemacht wird, ob das der Berechnung zugrunde liegende Bruttogehalt tatsächlich gezahlt wurde und/oder ob der vermittelte Vertrag tatsächlich erfüllt wird;
- e) Artikel 14 Abs. 13 FFAR, soweit dadurch beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen vorgegeben wird, dass sämtliche Zahlungen zwischen Fußballvermittlern und Klienten über das sogenannte FIFA Clearing House zu erfolgen haben;
- f) Artikel 12 Abs. 8, 9 und 10 FFAR sowie Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) FFAR, soweit dadurch beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Möglichkeiten zur Vertretung mehrerer am jeweiligen Geschäft beteiligten Akteure, insbesondere Spieler, Trainer und Klubs durch den beteiligten Fußballvermittler verboten oder eingeschränkt werden;
- g) Artikel 16 Abs. 2 Buchstaben h), j), k) Abs. 4 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass Fußballvermittler wettbewerblich sensible und/oder vertrauliche Informationen zu ihren Geschäftsaktivitäten auf eine zentrale Plattform der FIFA hochladen oder offenlegen müssen;
- h) Artikel 19 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass die FIFA wettbewerblich sensible und/oder vertrauliche Informationen der Fußballvermittler veröffentlichen darf; und
- i) Artikel 4 Abs. 2 FFAR, Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b) FFAR, Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c) und d) FFAR, Artikel 20 FFAR sowie Artikel 21 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass die Erlaubnis als Fußballvermittler beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen tätig zu werden, die Unterwerfung unter die Statuten und Reglements der FIFA und/oder des DFB sowie weiterer nationaler und internationaler Verbände einschließlich deren Jurisdiktionen und Sanktionsgewalt voraussetzt.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	113
Grundsätze (§ 1)	113
Organisation (§ 2)	113
Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Versicherung (§ 3)	113
Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen (§ 4)	114
Ansetzung für Freundschaftsspiele (§ 5)	114
Schiedsrichterauslagen (§ 6)	115
Pflichten der Schiedsrichter (§ 7)	115
Pflichten in Bezug auf das Spiel (§ 8)	115
Schiedsrichtertätigkeit im Ausland (§ 9)	116
Rechtsprechung gegen Schiedsrichter (§ 10)	116
Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse (§ 11)	116
Jung-Schiedsrichter (§ 12)	117
B. Besondere Bestimmungen für den DFB	117
Vorrang von Bundesspielen (§ 13)	117
Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga (§ 13a)	117
Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe (§ 13b)	118
Fortbildung (§ 14)	119
Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele (§ 15)	119
Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter (§ 16)	119
Internationale Spiele (§ 17)	120
Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 18)	120
Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung	121

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsätze

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Die DFB-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände müssen Mitglieder in Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften beteiligt sein und keine Funktionen in Tochtergesellschaften innehaben.

Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem Verein eines anderen Landesverbandes soll der betreffende Schiedsrichter von seinem neuen Landesverband in eine vergleichbare Leistungsklasse eingeordnet werden. Bei einem zeitlich begrenzten Wohnortwechsel vereinbaren die betroffenen Landesverbände eine individuelle Regelung.

Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.

§ 2

Organisation

Die Mitgliedsverbände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Schiedsrichterausschüsse und erlassen zur Organisation ihres Schiedsrichterbereichs Schiedsrichterordnungen, die dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Der DFB nimmt diese Aufgaben durch einen Schiedsrichterausschuss für den Amateurbereich und eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahr.

§ 3

Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Versicherung

1. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nach § 1 im Schiedsrichterbereich Tätigen obliegen zunächst den Mitgliedsverbänden des DFB und in der Folge den für ihren Einsatz zuständigen Gremien, soweit sich aus der Schiedsrichterordnung oder der Ausbildungsordnung nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Voraussetzungen zur Meldung zum Schiedsrichteramt und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände geregelt.

3. Der Inhaber eines Schiedsrichterausweises hat während seiner Gültigkeit zu allen Spielen im DFB-Gebiet freien Eintritt. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
4. Die Mitgliedsverbände sollen für eine ausreichende Absicherung der Schiedsrichter und der Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien gegen Schäden sorgen, die im Zusammenhang mit den Einsätzen auftreten.

§ 4

Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen

Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in der untersten Klasse eingestuft.

Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.

Ansetzungen der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter zu Pflichtspielen erfolgen nach ihren Leistungen durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spilleitungen besteht nicht.

Im DFB-Vereinspokal der Herren kommen nur Schiedsrichter aus dem Elitebereich zum Einsatz. In anderen DFB-Pokalwettbewerben und bei Pokalspielen der Mitgliedsverbände mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter maximal eine Spielklasse unter der des höherklassigen Vereins angesetzt werden.

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat, soweit es sich um Bundesspiele unter ihrer Zuständigkeit handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Beschwerderecht bei der Schiedsrichterführung für den Elitebereich.

Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterobleute der betroffenen Landesverbände auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 5

Ansetzung für Freundschaftsspiele

Für alle Freundschaftsspiele müssen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert werden. Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse derartige Spiele zu leiten.

Die Ansetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Einhaltung von § 3 Nr. 3. der DFB-Schiedsrichterordnung und § 33 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sichergestellt ist.

Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuftten Mannschaft angesetzt werden. Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga oder 3. Liga untereinander oder gegen eine ausländische Mannschaft soll ein Schiedsrichter aus dem Elitebereich angesetzt werden.

§ 6

Schiedsrichterauslagen

Den Auslagenersatz (z.B. Spesen und Fahrtkosten) für Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter legt der zuständige Mitgliedsverband fest.

§ 7

Pflichten der Schiedsrichter

1. Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine oder Tochtergesellschaften zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.
2. Schiedsrichter sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
3. Jeder Schiedsrichter soll sich regelmäßig einer allgemeinen Sporttauglichkeitsuntersuchung unterziehen.
4. Jeder Schiedsrichter soll zur Leitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
5. Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichter-Zeitung beziehen.

§ 8

Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Regel 5 zugelassene Sportkleidung zu tragen.
2. Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Schiedsrichter haben vor einem Spiel zu prüfen:
 - a) die Beschaffenheit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Spielerpässe bzw. Spielerlisten,
 - d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung,
 - e) die Bälle.
4. Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter einen Spielbericht auszufertigen und diesen in der vorgesehenen Form unverzüglich der spielleitenden Stelle zuzusenden.

§ 9

Schiedsrichtertätigkeit im Ausland

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den zuständigen Landesverband formlos beim DFB zu beantragen. § 34 Absatz 3 der DFB-Satzung ist zu beachten.

§ 10

Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für sie zuständigen Mitgliedsverbände.

Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

§ 11

Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von den Schiedsrichterausschüssen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - g) Verstöße gegen § 1 Absatz 3.
2. Zur Ahndung derartiger Verstöße können Schiedsrichterausschüsse Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen derartige Entscheidungen ist dem Betroffenen eine zweite Instanz zu gewährleisten.
 3. Dem Betroffenen ist vor einer Ahnungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Jung-Schiedsrichter

1. Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
2. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jung-Schiedsrichter bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
4. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung von den zuständigen Schiedsrichter-ausschüssen der Mitgliedsverbände als Schiedsrichter übernommen.
5. Die Mitgliedsverbände legen fest, ab welchem Alter die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen für Schiedsrichtergremien stimmberechtigt sind.

B. Besondere Bestimmungen für den DFB

Vorrang von Bundesspielen

Der DFB oder eine andere Organisation des DFB sind berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, Video-Assistenten (VA) und VA-Assistenten (VAA) einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichtercoach und Schiedsrichterbeobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

Über die von ihm im Schiedsrichter-Bereich beanspruchten Personen führt der DFB oder eine andere Organisation des DFB entsprechende Listen.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw., je nach Spielklasse, der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss können auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen, welche in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung näher geregelt sind.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die DFB-Nachwuchsligen und für Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die DFB-Futsal-Liste entscheidet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss auf Vorschlag des für Futsal zuständigen Mitglieds im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichter-Ausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden. Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

Fortbildung

Der DFB oder eine andere Organisation des DFB – je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters – sind berechtigt, Schiedsrichter, die Bundesspiele leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungslehrgängen einzuberufen.

§ 13 gilt entsprechend.

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

Wer Schiedsrichter (§ 13 Absatz 1, Satz 1) für Bundesspiele in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen. Die Einzelheiten werden vertraglich oder in Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, ausgenommen des Elitebereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses festgesetzt. Näheres regelt die DFB-Finanzordnung.

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses bzw. der jeweils zuständigen Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG für von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga erforderlich.

Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter

1. Sportliche Vergehen der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände, die im Zusammenhang mit Bundesspielen oder -lehrgängen stehen, werden von den Rechtsorganen des DFB geahndet.
2. Die Ahndungsbefugnis im Sinne des § 11 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Bundesspielen und -lehrgängen bei der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. beim DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters.
3. Der Vorsitzende des DFB-Schiedsrichterausschusses oder die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, unterrichten den Präsidenten oder einen vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten und den Generalsekretär sowie für den Fall der Betroffenheit des Spielbetriebs der Lizenzligen den Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus dem für Rechts- und Satzungsfragen

zuständigen Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses anzuzeigen, der das Verfahren zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit an sich ziehen kann. Eröffnet der Kontrollausschuss ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen des Schiedsrichterausschusses bzw. der Schiedsrichterführung für den Elitebereich jeweils der Einwilligung des Kontrollausschusses.

4. Wird ein Schiedsrichter durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss der Beschwerde nicht abhilft. Wird ein Schiedsrichter durch die Schiedsrichterführung für den Elitebereich von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB oder eine andere Organisation des DFB, je nach Zuordnung des betreffenden Schiedsrichters, entscheidet, wenn die Schiedsrichterführung für den Elitebereich der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichter-Ausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Internationale Spiele

Stellt der DFB Schiedsrichter zur Leitung internationaler Spiele ab, gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18

Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. Diese Schiedsrichterordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung

Auf der Grundlage von § 13a der DFB-Schiedsrichterordnung überprüft die Schiedsrichterführung für den Elitebereich die fachliche und persönliche Eignung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin, um seine/ihre Integrität als Spitzen-Schiedsrichter sicherzustellen (im Folgenden wird einheitlich die männliche Form verwendet).

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen dienen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich als Orientierungshilfe zur objektiven Beurteilung von Sachverhalten. Letztendlich maßgeblich für die abschließende Bewertung der persönlichen Eignung ist immer die individuelle Berücksichtigung aller relevanten Umstände durch die Schiedsrichterführung für den Elitebereich.

Gemäß § 13a der DFB-Schiedsrichterordnung müssen die Schiedsrichter der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga vor jeder Spielzeit Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen. Diese sind gegenüber der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zu erbringen.

Fachliche Eignung

Für die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent gilt:

- Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter,
- Teilnahme an allen Lehrgängen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- sportmedizinische Untersuchung*,
- Bestehen der von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Leistungsprüfung(en) sowohl sportlich als auch und theoretisch.

Für eine zusätzliche Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt:

- Bestehen der von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten VA-Regeltest(s).

Für eine reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt:

- Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten.
- Bestehen aller von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Regeltests und VA-Regeltests.

Persönliche Eignung

- Personalfragebögen,
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis,
- aktuelle SCHUFA-Auskunft zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Situation,
- Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

*Für Schiedsrichter-Assistenten der 3. Liga ist ein ärztliches Attest über den Nachweis der Sporttauglichkeit ausreichend.

Sonstige Voraussetzungen

- Anerkennung und Beachtung der für die Schiedsrichter festgelegten Rahmenvereinbarungen und wirtschaftlichen Regelungen einschließlich der Ausstattungs- und Sponsor-Regelungen.

1. Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft die Schiedsrichtertiführung für den Elitebereich die persönliche Eignung eines Schiedsrichters wegen begangener Straftaten (a), wegen Steuerdelikten (b), aufgrund von Täuschungen im persönlichen Umgang (c) sowie mit Blick auf seine wirtschaftliche Situation (d).

(a) Bewertung begangener Straftaten

Sofern eine Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht vorliegt, muss die Schiedsrichtertiführung für den Elitebereich auch jenes Verhalten eines Schiedsrichters für die Beurteilung seiner persönlichen Eignung heranziehen.

Ausgehend von der Beurteilungsgrenze des deutschen Beamtenrechts, wonach bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt ist, ist es sachdienlich, diese Grenze auch auf die Beurteilung des persönlichen Verhaltens eines Schiedsrichters zu übertragen. Grundvoraussetzung für das öffentliche Ansehen der Institution Berufsbeamten-tum sowie der Institution Schiedsrichterwesen ist jeweils, dass das Vertrauen in die Integrität der handelnden Personen gegeben ist. Infolgedessen können Schiedsrichter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, grundsätzlich nicht in der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga eingesetzt werden.

Eine strafrechtliche Verurteilung, die unterhalb dieser Grenze von einem Jahr liegt, obliegt der Einzelfallprüfung. Bei der Prüfung sind der Deliktstypus, die Schwere sowie die Begleitumstände der Tat individuell zu würdigen.

(b) Bewertung von Steuerdelikten

Bei Vorliegen einer Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht wegen begangener Steuervergehen sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- Schwere der Tat/Höhe der Steuerhinterziehung,
- der Deliktstypus,
- die Aufklärungsbereitschaft,
- die Häufigkeit sowie der Zeitpunkt der Tat.

(c) Täuschungen im persönlichen Umgang

Die Schiedsrichtertiführung für den Elitebereich ist in besonderem Maße auf die Integrität und Glaubwürdigkeit der aktiven Schiedsrichter angewiesen. Sofern sich im persönlichen Umgang mit einem Schiedsrichter zeigt, dass er bewusst die Unwahrheit gesagt hat, so

ist diese Täuschung ebenfalls bei der Beurteilung der persönlichen Eignung heranzuziehen.

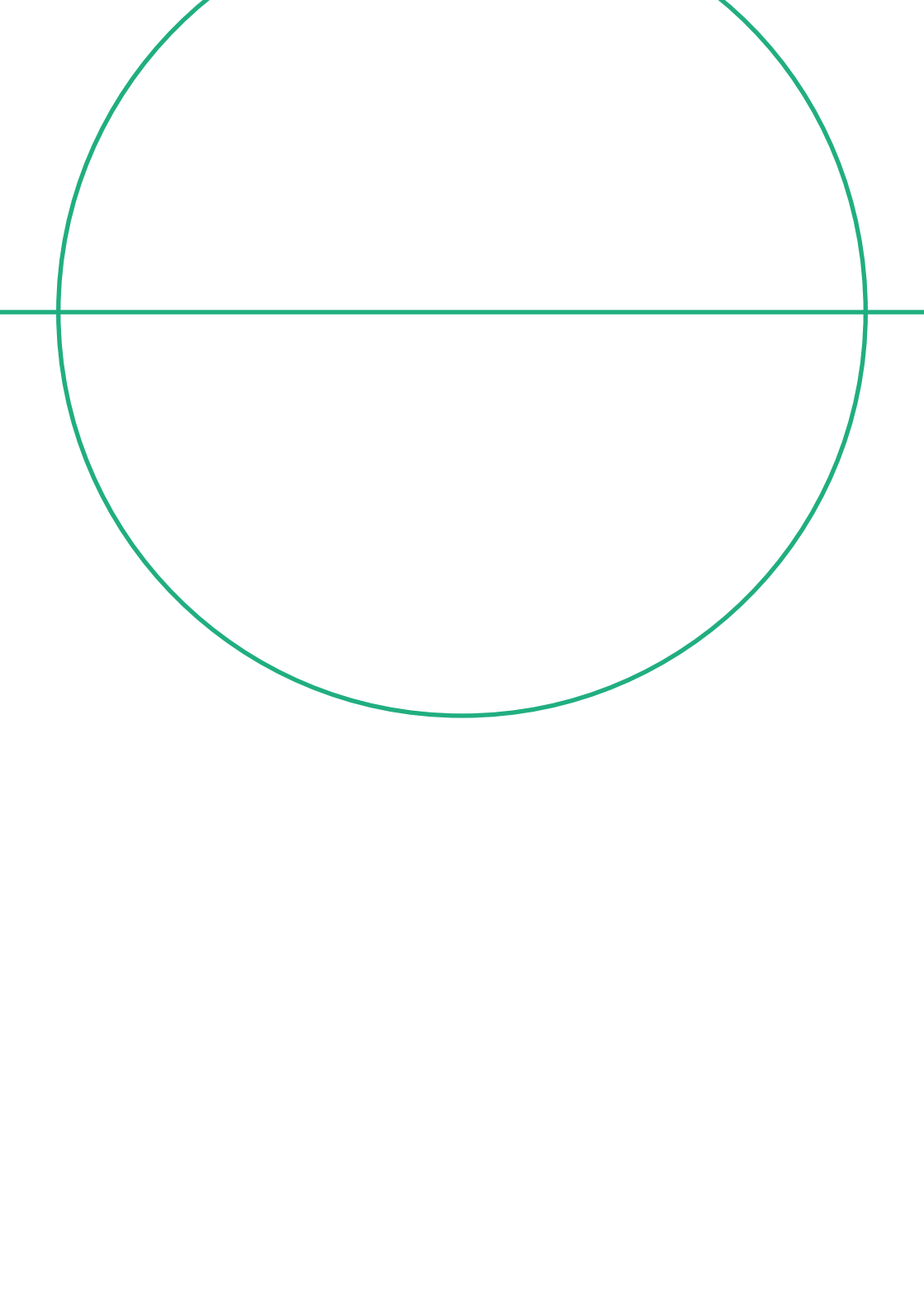
Bei Kenntniserlangung von einem Umstand, der einen erheblichen Vertrauensverlust begründet, ist die Schiedsrichterführung für den Elitebereich – gegebenenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung durch das DFB-Präsidium, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird – berechtigt, eine Ahndung bereits für die laufende Spielzeit vorzunehmen.

(d) Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die wirtschaftliche Situation wird geprüft, weil private Schulden, die nicht durch entsprechende Vermögenswerte (z. B. Immobilien) gedeckt sind, die Anfälligkeit für Manipulationsversuche erhöhen.

Auf der Grundlage der Angaben aus der SCHUFA-Auskunft bewertet die Schiedsrichterführung für den Elitebereich die wirtschaftliche Gesamtsituation des Schiedsrichters. Weist die SCHUFA-Auskunft danach einen erheblichen persönlichen Schuldenstand aus, so ist im Gespräch mit dem Schiedsrichter zu ermitteln, ob dieser Schuldenstand eine Anfälligkeit für Manipulationsversuche erwarten lässt.

2. Sofern die Schiedsrichterführung für den Elitebereich zur Auffassung gelangt, dass ein Schiedsrichter aufgrund derartiger Verfehlungen oder aufgrund des begründeten Verdachts derartiger Verfehlungen vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr eingesetzt werden kann, kann sie ihn von der Schiedsrichterliste des DFB für die Lizenzligen und 3. Liga streichen, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. § 16 Nr. 4. der DFB-Schiedsrichterordnung gilt entsprechend; die Schiedsrichterführung für den Elitebereich hat unter Bewertung der Schwere der von einem Schiedsrichter begangenen Verfehlung darüber zu befinden, ob ein Schiedsrichter bis zur Entscheidung durch das DFB-Präsidium, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird, weiterhin eingesetzt wird.



WWW.DFB.DE | WWW.FUSSBALL.DE

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de